

## Artikel 15

# Krankenanstalten und Kliniken

<sup>1</sup> Auf Krankenanstalten und Kliniken und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8a, 9, 10 Absatz 2 und 12 Absatz 2 anwendbar.

<sup>2</sup> Krankenanstalten und Kliniken sind ärztlich betreute Betriebe für Kranke, Wöchnerinnen, Säuglinge, Verunfallte und Rekonvaleszente.

## Geltungsbereich (Absatz 2)

Zu den Krankenanstalten und Kliniken zählen alle Betriebe, die für die Pflege und Betreuung von Kranken (Akutpatienten und -patientinnen), Wöchnerinnen, Säuglingen, Verunfallten und Rekonvaleszenten entsprechende Einrichtungen betreiben. Notwendig ist, dass es in diesen Betrieben eine ärztliche Betreuung gibt, die aber weder permanent noch durch betriebseigene Ärzte oder Ärztinnen gewährleistet sein muss. Es ist also auch zulässig, dass die Betreuung nur zu bestimmten Tageszeiten und durch externe Ärzte oder Ärztinnen erfolgt. Die Betreuung hat aber nicht nur gelegentlich, sondern regelmässig zu erfolgen.

## Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

### Artikel 4

Die Krankenanstalten und Kliniken können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

### Artikel 5

Krankenanstalten und Kliniken dürfen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Tages- und Abendarbeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigen. Dabei muss allerdings im Durchschnitt der Kalenderwoche, in der dieser

Zeitraum verlängert wird, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen kann die tägliche Ruhezeit bis auf 8 Stunden verkürzt werden.

### Artikel 7 Absatz 2

Krankenanstalten und Kliniken dürfen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 7 aufeinanderfolgende Tage beschäftigen. Dazu muss der Arbeitgeber allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllen. Den betroffenen Arbeitnehmenden muss unmittelbar im Anschluss an den 7. Tag mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden Ruhezeit gewährt werden; die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden muss im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten werden; die tägliche Arbeitszeit (vgl. Art. 10 ArG) im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit darf nicht mehr als 9 Stunden betragen. Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit in bestimmten Fällen 9 Stunden überschreiten (vgl. Art 10 ArGV 2).

### Artikel 8 Absatz 2

Krankenanstalten und Kliniken können Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen leisten lassen. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 26 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitar-

beit richtet sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 140 Stunden betragen.

### **Artikel 8a**

Aus zwingenden Gründen kann bei Pikettdienst eine Interventionszeit von unter 30 Minuten vorgesehen werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Zeitgutschrift von 10 % der inaktiven Pikettdienstzeit gewähren. Beträgt die Interventionszeit mindestens 30 Minuten, gelten die normalen Pikettdienstregeln gemäss den Artikeln 14, 15 und 19 Abs. 3 ArGV 1.

### **Artikel 9**

Die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von zwei Wochen muss in diesem Falle die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (vgl. Art. 19 ArGV 1).

### **Artikel 10 Absatz 2**

Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von 12 Stunden geleistet werden. Diese Möglichkeit ist nur dann erlaubt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden eine Ruhegelegenheit zur Verfügung stellt. Sofern die Sondervoraussetzungen in den

Buchstaben a und b erfüllt sind, bietet dieser Absatz den Arbeitgebern zwei Möglichkeiten die Arbeit seines Personals entsprechend zu organisieren. In beiden Fällen muss der Arbeitgeber die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden ausweiten.

#### **Buchstabe a:**

Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden in einem Zeitraum von 12 Stunden nicht überschreiten. Solch lange Schichten können unter der Voraussetzung geleistet werden, dass ein grosser Teil der Arbeitszeit reine Präsenzzeit darstellt.

#### **Buchstabe b:**

Die 12-Stunden-Schicht muss mindestens 4 Stunden enthalten, während der die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht zur Arbeit herangezogen werden, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.

### **Artikel 12 Absatz 2**

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Krankenanstalten und Kliniken sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In der laufenden oder darauffolgenden Woche, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.